

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Band: 7 (2000)
Heft: 3

Buchbesprechung: Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht : Ehe und Sexualität während der frühen Neuzeit [Susanna Burghartz]
Autor: Battenberg, J. Friedrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALLGEMEINE BESPRECHUNGEN COMPTE RENDUS GENERAUX

SUSANNA BURGHARTZ
ZEITEN DER REINHEIT –
ORTE DER UNZUCHT
EHE UND SEXUALITÄT
WÄHREND DER FRÜHEN NEUZEIT

FERDINAND SCHÖNINGH, PADERBORN 1999, 330 S.,
30 ABB., FR. 81.–

Wer neuere sozialhistorische Arbeiten zum Wandel der Geschlechterverhältnisse verfolgt, wird schnell feststellen können, dass sich mit ihr inzwischen eine Disziplin etabliert hat, die schon heute der Geschichtsforschung wesentliche Anregungen hat geben können. Dazu hat wesentlich beigetragen, dass sie sich nicht vom allgemeinen methodischen und begrifflichen Diskurs abgekoppelt hat, sondern auf ihm fusst und ihn durch erweiterte Perspektiven befruchtet. Dies kann in ganz besonderem Masse für die vorliegende Arbeit gelten, die keineswegs nur als ehegeschichtliche Spezialuntersuchung verstanden werden darf, sondern vor allem als Beitrag zu den Ordnungsvorstellungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft, namentlich der Stadt, vor dem Hintergrund der kirchlichen Reformation. Zu erfassen war dabei die in Ehegerichtsordnungen und theoretischen Schriften kondensierte Ideologie der Reformatoren, die in den seit 1529 geführten Protokollen des Basler Ehegerichts festgehaltenen Konfliktsituationen der von der Reformation erfassten Bevölkerung und schliesslich die Anzeichen einer Umsetzung der normativen Vorgaben in der häuslichen Lebenswelt. Besonders war darauf zu achten, welche sich wandelnde Rolle das angesprochene Ehegericht im Rahmen dieses historischen Prozesses einnahm

und inwieweit sich die reformatorischen Ordnungsvorstellungen in der forensischen Praxis widerspiegeln, inwieweit sich eine Wertorientierung der an der Rechtsprechung beteiligten Personen ausmachen lässt, durch welche die konkret vorliegenden Konflikte transzendiert wurden. Es ist dies letztlich die alte, in der rechtsgeschichtlichen und -theoretischen Forschung stets neu aufgeworfene Frage nach den Beurteilungsmassstäben, dem Vorverständnis und Interessenlagen der Richter, die bloss zu subsumieren vermeinen, in Wirklichkeit aber einer persönlichen oder einer dem Zeitgeist entsprechenden ideologischen Konzeption zum Durchbruch verhelfen wollen. Eine günstige Quellsituation – kontinuierlich geführte und vollständig überlieferte Gerichtsprotokolle – versprach dabei tragfähige Ergebnisse.

Bereits mit ihrer 1990 veröffentlichten Basler Dissertation unter dem Titel *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts* hat die Autorin anhand des quantitativ ausgewerteten Zürcher Quellenmaterials belegen können, dass das angesprochene Ratsgericht nicht nach einem modernen Verständnis als Instrument zur Kriminalisierung oder Disziplinierung devianten Verhaltens verstanden werden kann, sondern nur als Ort zur Konfliktregulierung und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Auf diesen Erkenntnissen konnte sie nun aufbauen und die weitergehende Frage danach stellen, inwieweit das reformatorische Verständnis der Gesellschaft bei der Anwendung eherechtlicher Normen einwirkte und die Konfliktregelung dem Ergebnis nach festlegte. Als erkenntnis-



leitende These dient ihr dabei die Vorstellung einer obrigkeitlichen Ehepolitik, die sich von der reformatorischen Forderung nach einer Reinigung der Gesellschaft leiten liess, und in diesem Zusammenhang der Ehe die Funktion eines Mittels zur (Wieder-)Herstellung der sexuellen Ordnung zuerkannte. (13, 71) Das in einem permanenten Prozess zu verwirklichende Reinheitskonzept, vielfach anhand des *sola-scriptura*-Prinzips diskutiert, musste sich vor allem in der Institution der Ehe zeigen, die geradezu als Hort geschlechtlicher Reinheit definiert wurde. In diese Richtung zielte auch der theologische Reinheitsdiskurs der Zeit, für den Basler Raum namentlich Heinrich Bullingers und Ulrich Zwinglis. Mit den neuen Ehegerichten in den Städten wurden Instrumente eingeführt, durch die in Zusammenarbeit mit dem obrigkeitlichen Reformdenken die theologische Konzeption durchgesetzt werden konnte. Es zeigte sich anhand der – wesentlich auf der Ehegerichtsordnung von 1533 basierenden – Basler Ehegerichtspraxis, dass die Durchsetzung der reformatorischen Ideologie zwar zu einer deutlichen Abscheidung ausserehelicher Sexualität von den in der Ehe erlaubten geschlechtlichen Verwirklichungsformen führte, dass es dabei aber doch zu einer Aufwertung der innerehelichen Sexualität kam, die auch den Frauen die Chance zur Durchsetzung ihrer Eheansprüche gegenüber den Männern gab. Erst der durch die zunehmende Konfessionalisierung einsetzende «Unzucht diskurs» hat den Ausgrenzungs- und Pönalisierungsforderungen zum Durchbruch verholfen. Inwieweit allerdings die Tendenz zur Konfessionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert zum eigentlichen Motor der Entwicklung wurde, die konfessionelle Konkurrenz also zur Zuspitzung der normativen Regelungen und der alltagspraktischen Konsequenzen führte, (23 f.) müsste anhand

paralleler Analysen zur forensischen Praxis altgläubiger städtischer Ehegerichte und anhand des einschlägigen theologischen und juristischen Diskurses noch näher ermittelt werden. Dass die Frontstellung zum katholischen Pflichtenöklibat der neuen reformatorischen Ehe-theologie und -praxis ein erhebliches Integrationspotential freisetzte, das mit zunehmender Etablierung reformierter Kirchen und Obrigkeiten und unter anhaltender konfessioneller Konkurrenz eher zu einer Betonung von Ab- und Ausgrenzungen mutierte, (287 f.) erscheint indes vor dem Hintergrund der vorgeführten Quellen durchaus wahrscheinlich.

In ihrer systematisch aufgebauten Arbeit geht die Autorin nach einer allgemeinen Fragen des theologischen und städtischen Diskurses sowie der spezifischen Basler Verhältnisse ansprechenden Einleitung zunächst dem Ehe-, Sexualitäts- und Geschlechterdiskurs in der Reformationszeit überhaupt nach (vor allem anhand der Beiträge Zwinglis, Erasmus', Stephan Störs und Heinrich Bullingers). In den folgenden Abschnitten geht es um die Wandlung der eherechtlichen Normen, um das Basler Ehegericht als Institution. Erst vor dem Hintergrund dieser, nahezu die Hälfte des Bandes beanspruchenden, grundsätzlichen Erwägungen konnte die Autorin in drei weiteren Abschnitten den drei hauptsächlichen Fallgruppen nachgehen, anhand derer sich der Wandlungsprozess demonstrieren liess: Den Konflikten um das Eheversprechen, um die Scheidungsfälle sowie um die erlaubten beziehungsweise verpönten sexuellen Praktiken. In einem ausserordentlich gehaltreichen, zusammenfassenden Schlusskapitel gelingt es der Autorin, den Ehediskurs noch einmal in den grösseren Zusammenhang des reformatorischen Ordnungsdenkens zu stellen. Nicht nur hier, sondern immer wieder im Rahmen ihrer Einzelanalysen, kann die

Autorin deutlich machen, dass die vor Gericht diskutierten Fragen des Geschlechterverhältnisses die gesamte Gesellschaft betrafen. Der Ehediskurs war ein Ordnungsdiskurs, und in der Ehe selbst wurde die soziale Ordnung der Gesellschaft garantiert.

Es macht die Stärke der vorliegenden Arbeit aus, dass sie sich nicht in den Einzelheiten der dem Gericht vorgetragenen Einzelfälle verliert, sondern diese stets in den grösseren Rahmen der zeitgenössischen Reinheits- und Reformdiskurse stellt und entsprechend bewertet. Dass die Autorin daneben der sozialhistorischen Forschung auch zahlreiche Einzelergebnisse zur Geschlechterdifferenz in der Frühneuzeit – etwa zur kulturellen Konstruktion von Geschlecht und zur Wandlung stereotyper Vorstellungen – beisteuern konnte, mag nur ergänzend und unspezifiziert bemerkt werden. Für den Leser und die Leserin wohlthuend erweist sich auch die geschickte Verbindung quantifizierender mit qualitativen Aussagen; beide ergänzen sich und verhelfen zur emotionalen Nähe und zum «Mitleiden» ebenso wie zur wissenschaftlichen Distanz und Abstraktion. Dass der Rezensent als Rechtshistoriker sich ein die wesentlichen Problembereiche erfassendes Sachregister gewünscht hätte, mag die Autorin ihm nachsehen. Ansonsten hat er keine Mängel juristischer Begrifflichkeit ausfindig machen können, im Gegenteil: Die vorliegende Monographie ist als wesentlicher sozial- und rechtshistorischer Beitrag zum Verständnis der frühneuzeitlichen Ordnungsvorstellungen und ihrer obrigkeitlichen Umsetzung zu werten.

J. Friedrich Battenberg (Darmstadt)

SIMON TEUSCHER
BEKANNTE – KLIENTEN –
VERWANDTE
SOZIABILITÄT UND POLITIK
IN DER STADT BERN UM 1500

BÖHLAU, KÖLN, WEIMAR, WIEN 1998, 315 S., FR. 88.–

A travers l'étude des formes et des modes de fonctionnement des relations entre individus, Simon Teuscher analyse dans cet ouvrage leur pertinence et leurs effets sur l'organisation de la vie commune et politique. Les interactions entre individus sont ici privilégiées non pas uniquement dans leur déroulement mais dans les implications qu'elles peuvent avoir à l'intérieur et à l'extérieur du groupe. Cette problématique, dépassant les travaux consacrés principalement à la sphère privée, s'inscrit dans l'historiographie marquée notamment par les réflexions d'Otto Gerhard Oexle, Gerd Althoff, et pour l'historiographie suisse par les travaux de Roger Sablonier ou encore d'Hans-Jörg Gilomen. La base documentaire de cette recherche est bien évidemment composite, étant impossible de fonder une telle réflexion sur une source unique: ce sont aussi bien des documents normatifs (statuts, règlements) que des témoignages relevant de la pratique (correspondance privée, procès-verbaux d'interrogatoire) qui sont confrontés. Si ce conglomerat de sources offre des angles d'approche différents, la part importante des documents produits dans les chancelleries privilégie certainement une strate sociale, en particulier les membres des conseils, comme le souligne par ailleurs l'auteur. La thématique de cette recherche donne ainsi un nouveau souffle aux recherches historiques consacrées au Moyen Age bernois, qui avaient jusque là privilégié l'histoire institutionnelle de la ville. C'est avec une grande rigueur méthodologique que Simon Teuscher mène son étude, en